

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Vorhaben der Stadt Erlensee

Erweiterung der Kläranlage Erlensee

Stand: 31. Juli 2025

Vorhaben der Stadt Erlensee

Erweiterung der Kläranlage Erlensee



Die Stadt Erlensee beabsichtigt die Erweiterung der bestehenden Kläranlage Erlensee um eine weitere biologische Reinigungsstufe, bestehend aus einem 2-sträßigen Belebungsbecken, einem Technikgebäude, zugehöriger Zulauf-, Ablauf-, Rücklaufschlamm- und Hilfsleitungen sowie einen Wegeumlauf. Die Ausbaugröße erhöht sich von 27.100 EW auf 49.000 EW.

Das Vorhaben soll in Erlensee, Gemarkung Langendiebach, Flur 26, Flurstück 11/1 realisiert werden.

Für das Vorhaben „Änderungsverfahren Erweiterung Kläranlage“ war nach § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), i.V. mit Anlage 1 Nr. 13.1.2 UVPG zu prüfen, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass von dem geplanten Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien zu erwarten sind.

Die Feststellung beruht insbesondere auf folgenden Kriterien und den entsprechenden Merkmalen des Vorhabens:

- Die notwendigen baulichen Anlagen werden auf dem Gelände der bestehenden Kläranlage Erlensee errichtet. Die zusätzliche Versiegelung von Flächen ist im Verhältnis gering.
- Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Oberflächengewässer, Grundwasser und Boden sind nicht zu erwarten.
- Erhebliche nachteilige Auswirkungen in Form von Lärm- und Geruchsimmissionen sind nicht zu erwarten.
- Am Standort der Kläranlage sind keine Schutzgebiete (Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke und Nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler, Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen oder gesetzlich geschützte Biotope) ausgewiesen.
- Auswirkungen auf die angrenzenden Schutzgebiete „Erlensee bei Erlensee“ (Naturschutzgebiet, Nr. 1435056), „Erlensee bei Erlensee und Bulau bei Hanau“ (FFH-Gebiet, Nr. 5819-308)“ und „Auenverbund Kinzig“ (Landschaftsschutzgebiet, Nr. 2435005) bestehen durch die bauzeitliche Inanspruchnahme der Wiesenflächen für Baustellenzufahrt und Baustelleneinrichtung. Erhebliche Beeinträchtigungen der



Vorhaben der Stadt Erlensee

Erweiterung der Kläranlage Erlensee

betroffenen Gebiete können durch Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

- Auswirkungen auf die Fauna sind als gering einzustufen.
- Auswirkungen auf die Flora sind bei Einhaltung der ausgewiesenen Minimierungsmaßnahmen innerhalb des Kläranlagengeländes durch die Baumaßnahmen nicht gegeben. Durch die Baustelleneinrichtung auf den Wiesenflächen außerhalb des Kläranlagengeländes ergibt sich eine Beeinträchtigung der bestehenden Flora. Bei den Wiesenflächen handelt es sich um artenarme Vegetationsausbildungen, die wiederherstellbar sind. Die Grünflächen werden nach Abschluss der Arbeiten mit einer Regio-Saatgutmischung angesät.
- Das Vorhaben liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten.
- Die temporären Bauflächen werden aufgrund der Lage innerhalb des nachrichtlichen Überschwemmungsgebietes HQ 100 hochwasserfrei aufgefüllt.
- Insgesamt ist mit der verbesserten Reinigungsleistung eine positive Auswirkung auf das Fließgewässer Kinzig gegeben.

Für das beantragte Verfahren besteht daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Umwelt Frankfurt
0029-IV-F 41.3-79.f.35-00010#2022-00007
Frankfurt am Main, den 31. Juli 2025